

## Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

### **Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 29.01.2021 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 27.01.2021 zur Regelung des Infektionsgeschehens für die Kinder sowie die Betreuungskräfte der grünen Gruppe des AWO Familienzentrums Johanna-Kirchner in Wiehl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 27.01.2021 zur Regelung des Infektionsgeschehens für die Kinder sowie die Betreuungskräfte der grünen Gruppe des AWO Familienzentrums Johanna-Kirchner, Am Hofacker 30 in 51674 Wiehl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) tritt abweichend ihrer Ziffer 7 erst **mit Ablauf des 10.02.2021 außer Kraft**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### **Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 27.01.2021 wurden die Kinder sowie die Betreuungskräfte der grünen Gruppe des AWO Familienzentrums Johanna-Kirchner, Am Hofacker 30 in Wiehl abgesondert, da dort aus dem Kreis der Betreuungskräfte eine Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden ist. Die Absonderung war bis zum Ablauf des 05.02.2021 befristet.

Weitere Testungen haben zwischenzeitlich ergeben, dass sich zwei weitere Personen nachweislich neu mit dem Coronavirus infiziert haben, die bis zum 27.01.2021 relevanten Kontakt zu der Gruppe hatten. Aus diesem Grund ist die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 27.01.2021 bis zum 10.02.2021 zu verlängern.

#### **Hinweis auf bestehende Rechte:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

**Weiterer Hinweis:**

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 29.01.2021

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent